



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 22. Dezember 2023

Nr. 15

Inhalt: Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz. – Ernennung eines Generalvikars. – Ernennung Moderator der Kurie. – Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz. – Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz. – Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Mainz – (Interne melde stelleneinrichtungsbetriebsgesetz, IntMeldeStG). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2024. – Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission. – Delegation von Kompetenzen an die Inhaberin des Amtes der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezenternin für das Zentraldezernat. – Befristete Ernennung von Pfarrern. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024. – Personalchronik. – Termine Ehevorbereitung 2024. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom. – Exerzitiemeldung 2024.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

109. Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz

Präambel

Das Bischöfliche Domkapitel am Dom St. Martin zu Mainz, dessen Ursprünge in das erste Jahrtausend zurückreichen, wurde durch die Bulle „Provida solersque“ Papst Pius VII. vom 16. August 1821 wiedererrichtet. Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 trifft Bestimmungen zu Bischofswahl und Besetzung erledigter Kapitelsstellen. Die Neuordnung der Bistümer führte die Diözese Mainz der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu.

Auf der Grundlage des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden (BadK) vom 12. Oktober 1932 in Verbindung mit den Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RK), aufgrund der Art. 1 und 3 des Ergänzungsvertrags des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 und der Art. 1 und 3 des Vertrags über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und gemäß den cc. 503-510 CIC sowie der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz vom 22., 23. und 26. September 1995 gibt sich das Domkapitel die folgenden Statuten.

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Verfassung, Zweck

1. Das Domkapitel der Diözese Mainz ist ein Kollegium von sieben Diözesanklerikern mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2 CIC.
2. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 RK, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Hessen, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Rheinland-Pfalz).
3. In brüderlicher Gemeinschaft untereinander und in Einheit mit dem Diözesanbischof nimmt das Domkapitel teil an dessen Hirten Sorge. Es verantwortet gemäß c. 503 CIC die Liturgie im Dom St. Martin in Mainz. Außerdem erfüllt es jene Aufgaben, die ihm im Recht, in diesen Statuten oder vom Diözesanbischof übertragen werden, es nimmt gemäß der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr und übt die in Art. II und III des Badischen Konkordats umschriebenen Rechte aus.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder

Das Domkapitel zu Mainz besteht aus der Dignität des Domdekans und sechs Kanonikaten. Die Kanonikate haben die Domkapitulare inne.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

1. Der Domdekan wird abwechselnd vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels ernannt oder vom Domkapitel durch Wahl bestimmt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.
2. Die Domkapitulare werden vom Diözesanbischof jeweils abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.
3. Vom Zeitpunkt der Ernennung an besitzt das neue Mitglied des Domkapitels alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.
4. Die Einführung des Domdekans und der Domkapitulare erfolgt durch den Bischof im Rahmen einer liturgischen Feier, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz übergeben werden und die Einweisung in das Chorgestühl der Kathedrale vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Bischof, dem Domkapitel und den anwesenden Gläubigen das Glaubensbekenntnis und das Amtsversprechen ab.

§ 4 Ausscheiden aus dem Kapitel

1. Das Amt des Domdekans und das Amt des Domkapitulars erlöschen durch den Tod sowie durch das Erreichen der Altersgrenze, den vom Diözesanbischof angenommenen Verzicht, die Entpflichtung oder die Absetzung gemäß c. 196 CIC.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Domkapitels endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Ist der Bischofssitz zu diesem Zeitpunkt vakant, verlängert sich die Amtszeit, bis ein neu berufener Diözesanbischof von seinem Amt Besitz ergriffen hat.
3. Die Mitglieder des Domkapitels bieten mit Vollendung des 70. Lebensjahres den Verzicht auf ihre Dignität bzw. ihr Kanonikat an. Sie können dem Diözesanbischof schon vorher aus einem gerechten Grund den Verzicht anbieten. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Diözesanbischof.
4. Auf Antrag des Domkapitels oder mit dessen Zustimmung kann der Bischof ein Mitglied des Domkapitels entpflichten, wenn es wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen kann.
5. Wer gemäß Abs. 2, 3 und 4 aus dem Domkapitel ausscheidet, erhält den Titel eines „emeritierten“ Domdekans bzw. Domkapitulars, wenn nicht gewichtige Gründe dagegensprechen.

3. Kapitel: Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, durch ihr persönliches Engagement nach den je eigenen Möglichkeiten dazu beizutragen, dass das Domkapitel seine Aufgaben als Kollegium erfüllen kann. Ein vom Diözesanbischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe ist zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

2. Die Mitglieder des Domkapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitelssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Domkapitel.
3. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlass testamentarisch zu verfügen. Dem Domdekan ist eine letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen; darin sind Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testaments anzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung sowie Anspruch auf eine Dienstwohnung aus der Kurie.
2. Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe, dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am rot-weißen Band. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird einem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt.
3. Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Diözese getragen werden; außerhalb der Diözese bei Vertretung des Domkapitels oder im Auftrag bzw. bei Vertretung des Diözesanbischofs.

§ 7 Zeremonielles Protokoll

Festlegungen zum zeremoniellen Protokoll werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

4. Kapitel: Besondere Ämter im Domkapitel

§ 8 Domdekan

1. Der Domdekan ist Vorsitzender des Domkapitels (vgl. c. 507 § 1 CIC).
2. Der Domdekan vertritt das Domkapitel gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Geschäftsverkehr des Domkapitels unter Wahrung der diözesanen Vorgaben. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und der rechtmäßigen Gewohnheiten und ist im Einvernehmen mit dem Bischof für die Ordnung der Stiftsgottesdienste verantwortlich.
3. Der Domdekan beruft die Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
4. Der Domdekan repräsentiert das Domkapitel in der Öffentlichkeit.
5. Der Domdekan verwahrt das Kapitelsiegel und die Insignien.

6. Der Domdekan nimmt die Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Musik am Dom wahr. Nach Beratung entscheidet er über die angemessene musikalische Gestaltung der Stifts- und Pontifikalgottesdienste sowie über die angemessene inhaltliche Ausgestaltung von Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

7. Der Domdekan nimmt die Fachaufsicht über den Bischöflichen Zeremoniar wahr.

8. Der Domdekan trägt Sorge für die bauliche Unterhaltung und den Schmuck des Domes sowie für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, insbesondere für die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes.

9. Der Domdekan hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Domküstern und den übrigen im Dom Beschäftigten.

10. Der Domdekan trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung des Domschatzes.

11. Stellvertreter des Domdekans ist der – gerechnet vom Tag seiner Ernennung – dienstälteste Domkapitular, bei dessen Verhinderung der jeweils nächste dienstälteste Domkapitular.

§ 9 Bischöfliche Dotation

1. Die Bischöfliche Dotation verwaltet das Vermögen des Domkapitels und der Domkirche. Sie bereitet den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche St. Martin zur Vorlage für das Domkapitel vor. Sie beaufsichtigt die sachgerechte Durchführung des Wirtschaftsplans durch die zuständigen Abteilungen des Finanzdezernats. In Fällen einer unterjährigen, nicht geplanten außerordentlichen Geschäftstätigkeit der Abteilungen des Finanzdezernats ist sie vorab anzuhören.

2. Der Bischöflichen Dotation gehören neben dem Domdekan zwei weitere Domkapitulare an. Sie werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels bestellt.

3. Vorsitzender der Bischöflichen Dotation ist der Domdekan. Verzichtet er darauf, diese Aufgabe zu übernehmen, bestellt der Diözesanbischof auf Vorschlag des Domkapitels ein anderes Mitglied der Bischöflichen Dotation zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Dombaumeisters.

4. Die Verwaltung und Durchführung des Haushalts ist dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates übertragen. Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung und der Dombaumeister nehmen an den Sitzungen der Bischöflichen Dotation teil.

§ 10 Bußkanoniker

1. Ein Mitglied des Domkapitels wird vom Diözesanbischof zum Bußkanoniker bestellt.

2. Der Bußkanoniker hat gemäß can. 968 § 1 CIC von Amts wegen Beichtbefugnis sowie die ordentliche, nicht delegierbare Befugnis zur Lossprechung

von Beugestrafen im sakramentalen Bereich in dem in c. 508 § 1 CIC festgelegten Umfang.

3. Das Amt ist unvereinbar mit dem Amt des Generalvikars oder eines Bischofsvikars (c. 478 § 2 CIC).

§ 11 Kapitelssekretär

1. Sekretär des Domkapitels ist der nach dem Datum der Ernennung dienstjüngste Domkapitular.

2. Der Kapitelssekretär steht dem Domdekan bei der Wahrnehmung seiner geschäftsführenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 zur Seite.

5. Kapitel: Personen in Zuordnung zum Domkapitel

§ 12 Emeritierte Mitglieder

Emeritierte Mitglieder des Domkapitels gemäß § 4 Abs. 5 dieser Statuten behalten das Recht, Kleidung und Abzeichen des Kapitels zu tragen. Sie sind eingeladen, weiterhin an den Stiftsgottesdiensten teilzunehmen, ebenso behalten sie den Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung, das Recht auf eine Wohnung (Kurie) und auf Bestattung auf dem Domfriedhof.

§ 13 Ehrendomkapitulare

1. Der Diözesanbischof kann bis zu vier Priester abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels zu Ehrendomkapitularen ernennen. Diese sind eingeladen, den liturgischen Dienst mit dem Domkapitel zu versehen.

2. Die Ehrendomkapitulare nehmen an den Sitzungen des Domkapitels grundsätzlich nicht teil, können aber im Einzelfall beratend hinzugezogen werden. Sie wirken mit bei den in § 22 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl eines Diözesanbischofs.

3. Die Ehrendomkapitulare tragen das Kapitelskreuz und können die Gottesdienste in der Domkirche in der gleichen Chorkleidung wie die Domkapitulare feiern. Sie nehmen ihren Platz nach den emeritierten Domkapitularen ein.

4. Die Einführung der Ehrendomkapitulare findet wie bei den Domkapitularen statt.

5. Für das Ausscheiden der Ehrendomkapitulare gelten die Vorschriften des § 4 dieser Statuten.

§ 14 Dompräbendaten

1. Dem Domkapitel sind vier Dompräbendaten zugeordnet, die entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Domkapitel durch Übernahme von Stiftsgottesdiensten und anderen Aufgaben unterstützen.

2. Der Diözesanbischof ernennt die Dompräbendaten abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels und überträgt ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.

3. Die Einführung der Dompräbendaten nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vor. Dabei

legt er ihnen die Mozetta an. Die Ernannten legen das Glaubensbekenntnis und das Amtsversprechen ab.

4. Die Dompräbendaten haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung und auf eine Dienstwohnung aus der Kurie. Beim Freiwerden einer Dienstwohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienalters zu.

5. Die Dompräbendaten sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

6. Die Dompräbendaten haben das Recht zum Tragen der Dompräbendatenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in schwarzer Farbe sowie Chorrock.

7. Die Dompräbendaten scheiden mit der Beendigung der ihnen übertragenen Aufgabe aus ihrem Dienst aus, sofern der Diözesanbischof nichts Anderes bestimmt. Im Übrigen gilt für ihr Ausscheiden § 4 dieses Statuts.

6. Kapitel: Willensbildung des Kapitels

§ 15 Kapitelssitzungen

1. Die Willensbildung des Domkapitels erfolgt in der Kapitelssitzung.

2. Eine Kapitelssitzung findet monatlich statt. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

3. Eine Kapitelssitzung ist auch anzuberaumen, wenn der Diözesanbischof den Rat des Domkapitels zu einer bestimmten Frage einzuholen wünscht. Im Übrigen wird der Diözesanbischof einmal pro Quartal zu den Sitzungen des Domkapitels eingeladen.

4. Zu einer Kapitelssitzung hat der Domdekan sämtliche Mitglieder, in den Fällen des Abs. 3 auch den Diözesanbischof, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.

5. Alle Eingeladenen sind zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet. Nur ein vom Domdekan als gerecht anerkannter Grund entschuldigt.

6. Eine Sitzung kann auch ohne besondere Einladung stattfinden, wenn alle Mitglieder des Domkapitels anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird, dass die betreffende Angelegenheit jetzt und hier behandelt und ggf. auch entschieden wird.

7. Die Leitung der Kapitelssitzung obliegt dem Domdekan oder seinem Stellvertreter.

8. Der Kapitelssekretär hat die Sitzungsprotokolle abzufassen, die von ihm und vom Domdekan zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kapitels sowie bei Sitzungen gemäß Abs. 3 außerdem dem Diözesanbischof und bei Sitzungen gemäß § 18 Abs. 1 den Dompräbendaten zuzusenden sind.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Wenn die Umstände es erfordern und die Mehrheit der Mitglieder des Domkapitels zustimmen, kann der Domdekan eine Kapitelssitzung als Videokonferenz anberaumen. Als anwesend gilt dann, wer zugeschaltet ist. Beschlüsse können in einer solchen digitalen Sitzung gefasst werden.

3. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (c. 119 n. 2 CIC).

4. In Angelegenheiten, die das Domkapitel als solches betreffen, kann bei Stimmgleichheit nach zwei Abstimmungen der Domdekan mit seiner Stimme den Ausschlag geben (c. 119 n. 2 CIC).

5. In Angelegenheiten, die dem Domkapitel gemäß c. 502 § 3 CIC übertragen sind, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

6. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Domdekan zu unterzeichnen, mit dem Kapitelsiegel zu versehen und von einem weiteren Mitglied des Domkapitels gegenzuzeichnen.

7. Der Domdekan bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Bei längerfristiger Verhinderung nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Domkapitels, die auch die Angelegenheiten der Dotation und der Domkirche mitberücksichtigt.

§ 17 Wahlen

1. Auf Wahlen des Domkapitels – mit Ausnahme der Bischofswahl – sind die Bestimmungen der cc. 119 n. 1, 164-173, 176-179 CIC anzuwenden.

2. In Ausnahmefällen kann der Domdekan anordnen, dass Wahlen – nicht jedoch die Bischofswahl – im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen eingehalten werden und insbesondere das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

7. Kapitel: Aufgaben des Domkapitels

§ 18 Liturgische Aufgaben

1. Die Mitglieder des Domkapitels und die Dompräbendaten bilden das Domstift. Wenigstens einmal jährlich lädt der Domdekan die Domkapitulare und die Dompräbendaten zu gemeinsamen Sitzungen ein, insbesondere zur Erörterung von Fragen, die den Dom, die pastoralen Aufgaben und die Liturgie am Dom betreffen.

2. Eine Hauptaufgabe des Domkapitels besteht in der Feier der Liturgie am Dom. Dem Stiftsgottesdienst,

insbesondere der Eucharistiefeyer und dem gemeinsamen Stundengebet, steht in der Regel ein Mitglied des Domstifts oder an festgelegten Feiertagen der Diözesanbischof oder ein Auxiliarbischof vor. Die konkrete Ausgestaltung der Stiftsgottesdienste regelt das Domkapitel in einer eigenen Ordnung.

3. Im Übrigen erfüllt das Domkapitel seine Aufgaben im Dom St. Martin zu Mainz im Kontext der Pastoral der Mainzer Innenstadt, insbesondere durch Mitwirkung an feierlichen Gottesdiensten des Diözesanbischofs oder eines Auxiliarbischofs an Hochfesten sowie durch Mitwirkung bei besonderen liturgischen Feiern und pastoralen Angeboten im Dom.

4. Das Domkapitel trägt Verantwortung für den Dom als Kirchort in der Mainzer Innenstadtpfarrei.

5. Die Domkapitulare und Dompräbendaten sind eingeladen, während des Stiftsjahres an den Stiftsgottesdiensten als Konzelebranten teilzunehmen.

§ 19 Aufgaben in Leitung und Verwaltung der Diözese

1. Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit. Dies geschieht durch die Übernahme von Aufgaben in der Diözesankurie, durch die Vertretung des Diözesanbischofs bei gottesdienstlichen und sakramentlichen Feiern, durch Beratung des Diözesanbischofs und durch die Vertretung des Diözesanbischofs bzw. der Diözese bei öffentlichen Anlässen in und außerhalb der Diözese.

2. Als Kollegium wirkt das Domkapitel in der Leitung der Diözese mit

- a) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3 CIC),
- b) durch Entsendung von zwei Mitgliedern zu einem Provinzialkonzil (c. 443 § 5 CIC).

3. Das Domkapitel

- a) bestellt eine Domkapellmeisterin bzw. einen Domkapellmeister,
- b) bestellt eine Domorganistin bzw. einen Domorganisten,
- c) bestellt eine Dombaumeisterin bzw. einen Dombaumeister,
- d) bestellt eine Bischöfliche Zeremoniarin bzw. einen Bischöflichen Zeremoniar,
- e) schlägt ggf. den Vorsitzenden der Bischöflichen Dotation gemäß § 9 Abs. 3 vor.

§ 20 Haushaltsrechtliche Aufgaben

1. Das Domkapitel berät und beschließt den Wirtschaftsplan der Rechtspersonen Domkapitel und Domkirche St. Martin, stellt den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss fest und erteilt der Finanzdezernentin bzw. dem Finanzdezernenten für die Verwaltung und Durchführung des Haushalts Entlastung.

2. Der Domdekan meldet einen außerordentlichen Finanzbedarf für anstehende größere Baumaßnahmen

am Dom und seinen Einrichtungen rechtzeitig bei dem Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin zwecks Aufnahme in den Wirtschaftsplan des Bistums Mainz an.

§ 21 Aufgaben als Konsultorenkollegium

1. Gemäß c. 502 § 3 CIC in Verbindung mit der Partikularnorm Nr. 6 der DBK nimmt das Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr:

2. Bei besetztem Bischofsstuhl ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Besitzergreifung eines Koadjutorbischofs von seinem Amt (c. 404 § 1 CIC),
- b) Mitwirkung bei der Besitzergreifung eines Auxiliarbischofs von seinem Amt bei Behinderung des Diözesanbischofs (c. 404 § 3 CIC),
- c) Wahl eines interimistischen Leiters der Diözese bei Behinderung des Bischöflichen Stuhls in den durch c. 413 § 2 CIC beschriebenen Fällen,
- d) Zustimmungsrecht bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC),
- e) Zustimmungsrecht bei der Veräußerung von Vermögen der Diözese oder bestimmter anderer juristischer Personen (c. 1292 CIC),
- f) Zustimmungsrecht bei Rechtsgeschäften, die zur Verschlechterung der Vermögenslage der Diözese oder bestimmter anderer juristischer Personen führen könnten (c. 1295 CIC),
- g) Anhörungsrecht bei Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonom (c. 494 § 2 CIC),
- h) Anhörungsrecht bei Akten der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC).

3. Bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls nimmt das Domkapitel als Konsultorenkollegium folgende Aufgaben wahr:

- a) Leitung der Diözese bis zur Wahl eines Diözesanadministrators, sofern es keinen Auxiliarbischof gibt (c. 419 CIC);
- b) Wahl eines Diözesanadministrators binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme der Vakanz (c. 421 § 1 CIC); hierzu hat der Domdekan innerhalb von zwei Tagen einzuladen;
- c) Information des Apostolischen Stuhls über den Tod des Diözesanbischofs, sofern es keinen Auxiliarbischof gibt (c. 422 CIC)
- d) Entgegennahme der Professio fidei des Diözesanadministrators (c. 833 n. 4 CIC),
- e) Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz bis zur Neubildung des Priesterrates (c. 501 § 2 CIC),
- f) Mitwirkung bei der Besitzergreifung des Diözesanbischofs von der Diözese (c. 382 § 3 CIC);

- g) Zustimmungsgewalt bei der Gewährung von Exkardination, Inkardination und der Erlaubnis zum Wechsel eines Klerikers in eine andere Teilkirche durch den Diözesanadministrator (c. 272 CIC),
- h) Zustimmungsgewalt bei der Ausstellung von Weiheentlassschreiben durch den Diözesanadministrator (c. 1018 § 1 n. 2 CIC),
- i) Zustimmungsgewalt bei der Amtsenthebung des Kanzlers oder eines Notars durch den Diözesanadministrator (c. 485 CIC).

§ 22 Wahl des Diözesanbischofs

1. Nach Erledigung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel gem. Art. 14 RK in Verbindung mit Art. III Abs. 1 Absatz 1 BadK dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein. Bei der Erstellung dieser Liste sowie bei der Wahl des Diözesanbischofs gemäß den nachfolgenden Absätzen wirken die Ehrendomkapitulare gleichberechtigt neben den residierenden Domkapitularen mit.
2. Aus der vom Heiligen Stuhl daraufhin übermittelten Dreierliste wählt das Domkapitel zusammen mit den Ehrendomkapitularen gemäß Art. III Abs. 1 BadK in freier geheimer Abstimmung den Diözesanbischof. Dazu beruft der Domdekan nach dem Eintreffen der Dreierliste das Domkapitel mit einer Frist von acht Tagen zur Wahl ein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, an der Sitzung zur Wahl anwesend zu sein.
3. Die Sitzung zur Wahl des Diözesanbischofs ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten anwesend ist.
4. In einem der ersten vier Wahlgänge ist zum Diözesanbischof gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten auf sich vereinigt.
5. Hat nach zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erhalten, wird die Wahl in einer neu anzuberaumenden Sitzung fortgesetzt und beendet. Auch diese erneute Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten anwesend ist.
6. Endet der dritte Wahlgang ohne die geforderte absolute Mehrheit für einen der Kandidaten, findet eine Stichwahl statt zwischen jenen beiden Kandidaten, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreichen im dritten Wahlgang alle drei Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, scheidet der nach dem Lebensalter jüngste Kandidat aus.
7. Entfällt im vierten Wahlgang auf keinen der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Domkapitels, ist im fünften Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im fünften Wahlgang gilt gemäß can. 119 n. 1 CIC als gewählt, wer dem Lebensalter nach der ältere ist.
8. Über die erfolgte Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

9. Der Domdekan teilt dem Gewählten das Ergebnis mit und fragt ihn, ob er die Wahl annimmt. Danach informiert der Domdekan den Apostolischen Nuntius über das Ergebnis und übersendet ihm das Protokoll.

§ 23 Beisetzung der Domkapitulare, Ehrendomkapitulare und Dompräbendaten

1. Bei der Bekanntgabe des Todes eines Domkapitulars, eines Ehrendomkapitulars oder eines Dompräbendaten läutet die tiefe Domglocke (Martinus-Glocke) eine Viertelstunde. Für einen Domkapitular im Bischofsstand wird die Glocke eine halbe Stunde geläutet.
2. Die Bestattung der Mitglieder des Domkapitels – mit Ausnahme jener im Bischofsstand und des Domdekans –, der Ehrendomkapitulare und der Dompräbendaten sowie der emeritierten Mitglieder des Domstifts nimmt der Domdekan vor.
3. Der Verstorbene wird in der Regel, bekleidet mit dem Messgewand, zur Verabschiedung in der Memorie des Domes wenigstens einen Tag vor der Beerdigung aufgebahrt. Verstorbene im Bischofsstand tragen die bischöflichen Insignien.
4. Die Mitglieder des Domstifts haben Anspruch auf Beisetzung auf dem Domfriedhof; Mitglieder im Bischofsstand haben der Gewohnheit entsprechend das Recht der Bestattung in der Bischofskrypta.
5. Der Diözesanbischof feiert ein Requiem in Konzelebration in der Domkirche, auch wenn der Verstorbene einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.
6. Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlassregelungen vom Domkapitel übernommen.

§ 24 Aufgaben beim Tod des Diözesanbischofs

1. Der Domdekan teilt gemeinsam mit dem dienstältesten Auxiliärbischof schnellstmöglich dem Apostolischen Nuntius sowie dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz den Tod des Diözesanbischofs mit. Ebenso gibt er den Gläubigen des Bistums in geeigneter Form darüber Nachricht.
2. Bei der Bekanntgabe des Todes des Diözesanbischofs läutet die große Domglocke (Martinus-Glocke) eine halbe Stunde.
3. Das Domkapitel trägt gemeinsam mit dem Diözesanadministrator Sorge für die würdigen Exequien des verstorbenen Diözesanbischofs (Aufbahrung, Requiem, Trauergeleit, Beisetzung in der Bischofskrypta der Domkirche). Den letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen ist Rechnung zu tragen.
4. Als Hauptzelebrant des Requiems wird der Metropolit eingeladen.
5. Das Domkapitel lädt zur Beisetzung des Diözesanbischofs den Apostolischen Nuntius, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Mitglieder der Domkapitel der

Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Nachbardiözesen ein.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 25 Beschlussfassung und Rechtskraft

1. Das Domkapitel Mainz hat in der Kapitelssitzung vom 17. Oktober 2023 gemäß cc. 94 und 505 CIC die vorstehenden Statuten beschlossen.
2. Die Statuten erlangen Rechtskraft zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
3. Gleichzeitig treten die Statuten des Mainzer Domkapitels vom 29. Februar 2000, bischöflich genehmigt am 25. März 2000, außer Kraft.

§ 26 Genehmigung durch den Bischof

Vorstehende Statuten genehmige ich gemäß c. 505 CIC.

Mainz, den 11. November 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

110. Ernennung eines Generalvikars

Hiermit ernenne ich Herrn Pfarrer Dr. Sebastian Lang gemäß c. 475 § 1 CIC mit sofortiger Wirkung befristet bis zum 31. Dezember 2028 zum Generalvikar des Bistums Mainz unter Beibehaltung seines Amtes als Regens des Priesterseminars befristet bis zur Ernennung eines Amtsnachfolgers.

Dem Generalvikar kommt kraft Amtes ausführende Gewalt zu. Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC).

Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Mainz bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Mainz. Ich bevollmächtige ihn außerdem, den Bischöflichen Stuhl zu Mainz in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Mainz, 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

111. Ernennung Moderator der Kurie

Hiermit ernenne ich Herrn Pfarrer Dr. Sebastian Lang gemäß c. 473 § 3 CIC für die Dauer seines Amtes als Generalvikar zum Moderator der Kurie.

Mainz, 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

112. Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz

§ 1 – Siegelberechtigung

Die Pfarreien im Bistum Mainz führen nach den Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2 – Siegelführung

(1) Für die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen sowie für die Besiegelung von Schriftstücken, die der Pfarrer aufgrund seiner Amtsvollmacht ausfertigt, obliegt die Siegelführung dem Pfarrer, bei Vakanz der Pfarrei dem Pfarrverwalter. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer die Berechtigung zur Siegelführung schriftlich einer anderen Person übertragen.

(2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

(3) Es darf in der Pfarrei nur ein Siegel der Pfarrei geben. Werden aus organisatorischen Gründen ein oder mehrere weitere Siegel benötigt, sind die einzelnen Siegel mit einer Nummerierung zu versehen.

§ 3 – Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird begedrückt neben der eigenhändigen Unterschrift der siegelberechtigten Person.
- (2) Bei Verwendung des Siegels durch eine beauftragte Person ist der eigenhändigen Unterschrift der Vermerk „i. A.“ hinzuzufügen.
- (3) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (4) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 – Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

§ 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild muss in Beziehung zur Pfarrei oder zum Patrozinium der Pfarrkirche stehen.
- (3) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei. Die Umschrift kann auch in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 6 – Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

- (3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 – Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarreien des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 – Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache

Für die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt diese Ordnung analog.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

113. Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz

§ 1 – Siegelberechtigung

Die Verwaltungsräte im Bistum Mainz führen in Vertretung der Kirchengemeinde ein Amtssiegel.

§ 2 – Siegelführung

- (1) Die Führung des Siegels obliegt sowohl dem oder der Vorsitzenden als auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt, sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

§ 3 – Verwendung des Siegels

(1) Das Siegel ist bei allen Willenserklärungen des Verwaltungsrats entsprechend § 14 Absatz 1 KVVG zur Rechtsgültigkeit den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats beizudrücken.

(2) Bei der Eintragung von Verwaltungsratsbeschlüssen in das Sitzungsbuch wird das Siegel neben den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats (vergleiche § 14 Absatz 1 KVVG) beigedrückt.

(3) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 – Wirkung der Besiegelung

(1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift beigedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller oder ihrer Ausstellerin herrührt.

(2) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Funktions- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.

(3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

§ 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

(1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.

(2) Das Siegelbild soll in Beziehung zur Kirchengemeinde stehen, sofern es nicht neutral gestaltet ist.

(3) Die Siegelumschrift lautet: "Verwaltungsrat", ergänzt durch den Namen und den Ort der Kirchengemeinde.

§ 6 – Siegelform

(1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.

(2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

(1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.

(2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

(3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung

(1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.

(3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 – Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarrgemeinden des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

114. Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Mainz – (Internemeldestelleneinrichtungs- undbetriebsgesetz, IntMeldeStG)

§ 1 Regelungszweck

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes¹ hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes einer internen Meldestelle im Bistum Mainz.

(2) ¹Mit der internen Meldestelle wird hinweisgebenden Organmitgliedern, Leitungs- und Führungskräften, Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und außenstehenden Personen gemäß § 2 Absatz 2 die Möglichkeit zur sicheren und vertraulichen Meldung von Regelverstößen im dienstlichen Kontext eröffnet. ²Hierdurch sollen Aufdeckung und Prävention wesentlicher Regelverstöße gefördert und erhebliche Risiken und Schäden abgewendet werden. ³Sie dient zugleich dem Schutz hinweisgebender Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. ⁴Sie dient ebenso dem Schutz von Personen, die von Hinweisen betroffen sind.

(3) Die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für das Bistum Mainz sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im Bistum Mainz, die im Sinne von c. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen oder entsprechend Satz 4 ihre Aufnahme in den Anwendungsbereich erklärt haben, insbesondere den Bischöflichen Stuhl, das Bischöfliche Domkapitel, das Bischöfliche Priesterseminar, die Kirchengemeinden und die Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt. ²Der Ordinarius kann zeitlich befristet öffentlichen juristischen Personen gestatten, abweichend von dieser Ordnung eine eigene interne Meldestelle zu betreiben, soweit und solange diese den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes und den kirchenrechtlichen Vorschriften genügt. ³Dieses Gesetz gilt ferner für die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH und die Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH. ⁴Andere kirchliche juristische Personen im Bistum Mainz können in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden, soweit dies nach kirchlichem und staatlichem Recht zulässig ist.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für alle Organmitglieder, Leitungs- und Führungskräfte und Beschäftigten im kirchlichen Dienst der in Absatz 1 genannten Rechtsträger. ²Über die in § 3 Hinweisgeberschutzgesetz

genannten Beschäftigten hinaus gilt dieses Gesetz auch für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen, Praktikantinnen und Praktikanten, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den in Absatz 1 genannten Rechtspersonen zugewiesene oder gestellte Personen. ³Auf Personen, die nicht Beschäftigte sind, sondern als außenstehende Personen, insbesondere als ehrenamtlich Tätige, Kenntnis von Regelverstößen erhalten und Hinweise geben, findet dieses Gesetz ebenfalls Anwendung.

(3) Die Ordensverbände päpstlichen oder diözesanen Rechts im Bistum Mainz und deren rechtlich selbständige Träger fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3 Interne Meldestelle

(1) Das Bistum Mainz richtet für sich und die in § 2 Absatz 1 genannten anderen Rechtspersonen eine interne Meldestelle nach den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes ein.

(2) ¹Das Bistum hat einen „Dritten“ gemäß § 14 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betraut. ²Dieser hat die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Datenschutzes und dieses Gesetzes einzuhalten.

(3) Nach Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen durch den Dritten im Sinne von Absatz 2, sind im Falle der Weiterleitung an das Bistum mit der Entgegennahme und Weiterbearbeitung von Hinweisen befasst

1. als zentrale Ansprechperson der oder die jeweilige Leiter oder Leiterin der Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat des Bistums Mainz, im Verhinderungsfall deren Vertretung in dieser Funktion,
2. der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Recht im Bischöflichen Ordinariat, falls die zentrale Ansprechperson im Sinne von Ziffer 1 selbst oder die Stabsstelle Revision Gegenstand des Hinweises sind,
3. der jeweilige Verantwortliche des betroffenen Rechtsträgers im Sinne von § 2 Absatz 1 nach Information durch die zentrale Ansprechperson gemäß Ziffer 1, die das Verfahren führt.

(4) ¹Der jeweilige Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Revision in seiner oder ihrer Eigenschaft als zentrale Ansprechperson des Bistums für die interne Meldestelle, im Verhinderungsfall deren Vertretung

¹ vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

in dieser Funktion, ist befugt, von dem Dritten gemäß Absatz 2 Inhalte von Meldungen entgegenzunehmen und weiterzubearbeiten, insbesondere mit den für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Verantwortlichen der betroffenen Rechtspersonen und dem Dritten im Sinne von Absatz 2 unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes zu kommunizieren. ²Gleiches gilt für den Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Recht, falls der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Revision oder die Stabsstelle Revision selbst Gegenstand der Meldung sind.

§ 4 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Regelverstöße sind solche im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz, insbesondere vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen

1. gegen Rechtsvorschriften, die strafbewehrt sind (Straftaten), oder
2. gegen Vorschriften, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

(2) ¹Regelverstöße sind ferner auch vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des universalen Kirchenrechts, des partikularen Kirchenrechts der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Mainz, die Satzungen der in § 2 Absatz 1 genannten Rechtspersonen und die jeweils zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verordnungen und Richtlinien in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit die verletzte Vorschrift Beschäftigte, ehrenamtlich tätige oder sonstige dritte Personen schützen, von den in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträgern wirtschaftlichen Schaden abwenden oder deren Reputation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen schützen soll. ²Sie können sich insbesondere ergeben aus den Vorschriften

1. zum Kirchenvermögen des Codex des kanonischen Rechts (cc. 1254 bis 1272),
2. des kanonischen Strafrechts des Codex des kanonischen Rechts (cc. 1364 bis 1397),
3. der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 und der an ihre Stelle tretenden Nachfolgebestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz²,
4. des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes³ nebst den Zuweisungsverordnungen zu § 2 Absatz 1 KVVG⁴,
5. des Statuts des Diözesanvermögensverwaltungsrates⁵,
6. des Statuts des Diözesankirchensteuerrats⁶,

2 zuletzt: KA 2002, S. 49 f.

3 zuletzt: KA 2019, S. 97 ff.; derzeit in Überarbeitung.

4 zuletzt: KA 2003, S. 124 ff.; siehe auch KA 2004, S. 6; KA 2008, S. 50; KA 2012, S. 43.

5 zuletzt: KA 2020, S. 85 ff.

6 zuletzt: KA 2020, S. 88 ff.; derzeit in Überarbeitung.

7. des Statuts des Domkapitels⁷,
8. der Baumaßnahmenordnung⁸, der Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz⁹, der Verordnung zur Tariftreue-Regelung im Bistum Mainz¹⁰,
9. der Wirtschaftsordnung¹¹, des Gesetzes über die Neuordnung der Treuhandkassen und die Verwendung von Caritasmitteln¹², des Gesetzes über die Zentralisierung der Buchhaltung¹³,
10. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz¹⁴ und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz¹⁵,
11. der nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes¹⁶ ergangenen Regelungen zum kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht,
12. der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz¹⁷,
13. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids¹⁸.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgebende gegenüber der internen Meldestelle können alle in § 2 Absatz 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 5 Meldungen

(1) ¹Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen gemäß § 4 Absätze 1 und 2, die gegenüber der internen Meldestelle – auch anonym – abgegeben werden können. ²Die interne Meldestelle gewährleistet über ein digitales Meldeportal eine anonyme Kommunikation mit den Hinweisgebenden. ³Die Anonymität kann in diesem Fall nur von den Hinweisgebenden selbst aufgehoben werden. ⁴Zudem kann eine Meldung auch persönlich gegenüber einer der für die Bearbeitung verantwortlichen Personen des Dritten gemäß § 3 Absatz 2 abgegeben werden. ⁵Der Dritte ist berechtigt, die Identität der hinweisgebenden Person auch dann, wenn sie ihm bekannt ist, vertraulich zu behandeln, solange und soweit die

7 zuletzt: KA 2023, S. 227 ff.

8 zuletzt: KA 2011, S. 137 ff.

9 zuletzt: KA 2022, S. 180 ff.

10 zuletzt: KA 2015, S. 74 ff.

11 zuletzt: KA 2021, S. 53.

12 zuletzt: KA 2019, S. 115 ff.

13 zuletzt: KA 2021, S. 96 ff.

14 zuletzt: KA 2018, S. 21.

15 zuletzt: KA 2019, S. 15 ff.

16 zuletzt: KA 2022, S. 2037 ff.

17 zuletzt: KA 2020, S. 25 ff.

18 zuletzt: KA 2023, S. 21 ff.

hinweisgebende Person einer Weitergabe der Identität nicht zugestimmt hat.

(2) Alle Personen im Sinne von § 3 Absatz 3 sind für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich.

(3) ¹Keine Meldung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich handelt um

1. Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne der Interventionsordnung des Bistums Mainz¹⁹ in ihrer jeweils geltenden Fassung,
2. Hinweise zu Datenpannen gemäß § 33 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

²Für Hinweise nach Ziffern 1 und 2 bestehen gesonderte etablierte Meldewege, worauf in der vom Bistum zur Kontaktaufnahme mit der internen Meldestelle bereitgestellten Kommunikation hingewiesen wird.

³Gleichwohl werden über die interne Meldestelle eingehende Hinweise an die für diese Meldungen zuständigen Stellen unmittelbar zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

§ 6 Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten

(1) Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger haben über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, die Bestimmungen zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu beachten.

(2) Weitere Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten nach kirchlichem Recht bleiben unberührt.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Die interne Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

1. der hinweisgebenden Person,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

§ 8 Folgemaßnahmen

(1) Als Folgemaßnahmen gemäß § 18 Hinweisgeberschutzgesetz kann die interne Meldestelle

1. eine interne Aufklärung durch die Stabsstelle Revision herbeiführen oder das Verfahren an das zuständige Dezernat des Bischöflichen Ordinariats oder den zuständigen betroffenen Rechtsträger abgeben,
2. das Verfahren an eine nach kanonischem Strafrecht vorgesehene zuständige Stelle abgeben,
3. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige kirchliche oder staatliche Stelle oder einen gesondert damit zu beauftragenden Dritten, insbesondere einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sowie einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin, abgegeben,
4. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
5. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

(2) Es können parallel mehrere Folgemaßnahmen im Sinne von Absatz 1 eingeleitet werden.

§ 9 Datenschutz

(1) ¹Soweit das Hinweisgeberschutzgesetz keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO). ²Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz und gemäß diesem Gesetz erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. ³Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die interne Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁴In diesem Fall hat die interne Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

(2) ¹Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den gemäß § 3 Absatz 2 beauftragten Dritten gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz, vorrangig. ²Im Übrigen unterliegt der

¹⁹ KA 2023, S. 13.

Dritte den Datenschutzbestimmungen des staatlichen Rechts, soweit das kirchliche Datenschutzrecht keine, keine vorrangigen oder vorgreiflichen Regelungen enthält.

(3) Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Personen im Sinne von § 3 Absatz 4 sind dem Datengeheimnis und zur Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots nach den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes verpflichtet.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 19.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

115. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 07.06.2023 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 7, Ziff. 60, S. 131 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

A Änderung § 7 AVO-Mainz

§ 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für die Diözese Mainz angerufen werden.

B Änderung der Anlage 18 AVO-Mainz

Anlage 18 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 18 AVO
Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Abschnitt 1

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen gemäß § 7 gilt die Regelung des Abschnitts 2.

Abschnitt 2

Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für die Diözese Mainz“.

(2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) unterfallen.

(2) Sie ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(4) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. ²Beisitzer sind jeweils ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter. ³Für den Fall der Verhinderung haben der oder die Vorsitzende und Beisitzer oder Beisitzerin je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer

allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. ²Sie müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ³Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

§ 4 Wahl und Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Bistums-KODA mindestens mit einer 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus. ³Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

(2) ¹Die Beisitzer oder Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend. ³Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Bischof ernannt.

§ 5 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen

auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁵Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenregelung der Diözese Mainz.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 6 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. ²Sie beginnt mit der Ernennung des oder der Vorsitzenden. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Schlichtungsstelle findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet,

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat.

(2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

§ 8 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller
2. Antragsgegner.

(2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 9 Antragsgrundsatz

¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. ²Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ³Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 10 Antragsinhalt

(1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 11 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) ¹Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Der oder die Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 12 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13 Vorbereitung des Verfahrens

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind.

²Sie oder er wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Er oder sie trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekennnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die oder der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

§ 14 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er oder sie kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der oder die Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 15 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) ¹Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der oder des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle mit Zustimmung der Beteiligten zugelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem oder einer damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die oder der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die oder der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage

§ 16 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

(2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 17 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 1

(1) ¹Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die oder der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die oder der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 1 für gescheitert.

§ 18 Verfahren nach § 2 Abs. 2 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 2 mit Beschluss.

(2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) ¹Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die oder den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 19 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 18

(1) ¹Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 20 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der oder des Betroffenen ohne ihre oder seine Beteiligung. ²Richtet sich die Ablehnung gegen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der oder des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem oder der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden statt. ²Satz 1 findet auf betroffene Beisitzer entsprechend Anwendung. ³Ist das Ablehnungsgesuch nicht zulässig oder unbegründet, wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 21 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenregelung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 22 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Mainz.

§ 23 Übergangsregelung

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Ernennung der Mitglieder nach § 4 Absatz 4 dieser Ordnung im Amt. ²Die 5-jährige Amtszeit (§ 6 Absatz 1) gilt erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in 2025.

(2) Verfahren, die vor der Schlichtungsstelle bis zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 29.11.2023 zur Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen anhängig sind, werden nach der bisherigen Ordnung in der Beschlussfassung vom 23.05.2013 fortgeführt.“

Mainz, den 19. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

116. Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Dr. Andreas Linsenmann
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch
Stellvertreter: Winfried Ruppel
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekoorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

117. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2024. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

118. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes

Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2024. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

119. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2024 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchenstuarates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

120. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2024

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2024 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Mainz-Oberstadt
2. Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Mainz-Hechtsheim

14.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

121. Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O
In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“
2. § 9 Abs. 1 AK-O
§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:
„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“
Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.
§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“
3. § 9 Abs. 2 AK-O
§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch
 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
 2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
 3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
 4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
 5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
 6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
 7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;

8. Tod des Mitglieds.“
4. § 9 Abs. 4 AK-O
§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:
„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“
5. § 21 AK-O
§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“
§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“
§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“
6. § 24 AK-O
§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite
§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der

Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

122. Delegation von Kompetenzen an die Inhaberin des Amtes der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat

Mit Dekret vom 09.12.2023 hat Generalvikar Dr. Sebastian Lang Frau Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth gemäß § 3 Abs. 2 des Dekrets betreffend die Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“ die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen unter den Bedingungen des gesamtkirchlichen Rechts delegiert.

123. Befristete Ernennung von Pfarrern

Das universale Kirchenrecht sieht eine Beständigkeit von Pfarrern in ihrem Amt vor (c. 522 CIC). Sie – gemeint sind hier die leitenden Pfarrer im Sinne von c. 515 § 1 CIC – sind deshalb auf unbegrenzte

Kirchliche Mitteilungen

Zeit zu ernennen. Der Diözesanbischof hat aber die Möglichkeit, Pfarrer auch befristet für eine bestimmte Zeit zu ernennen, wenn dies durch ein Dekret der Bischofskonferenz zugelassen worden ist (c. 522 CIC). Dies hat die Deutsche Bischofskonferenz am 20.02.2018 getan und beschlossen, dass Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Bislang wurden im Bistum Mainz Pfarrer auf unbefristete Zeit ernannt. In der pastoralen Richtlinie „Zum Dienst und Leben der Priester“ war lediglich festgehalten, dass sich die Priester des Bistums Mainz darauf einstellen sollten, in der Regel nach zehn Jahren für eine andere Stelle verfügbar zu sein. Dem folgenden Vorschlag aus der Leitungskonferenz vom 29.08.2023 stimmt der Priesterrat am 10.10.2023 zu, nachdem dieser bereits am 13.11.2018 nach dem Inkrafttreten des Dekrets der Bischofskonferenz ein positives Votum zur Befristung der Amtsdauer von Pfarrern beschlossen hatte:

Ab 2024 werden alle Pfarrer als Leiter einer Pfarrei befristet für eine Dauer von acht Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtszeit kann diese um weitere sechs Jahre verlängert werden. Im Einzelfall kann die Dauer der Befristung durch den Ordinarius hiervon abweichen. Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Befristung erfolgt ein Gespräch, um ggf. besondere Umstände der pastoralen Situation in der Pfarrei oder der Entwicklung des Pastoralteams in eine Empfehlung einer möglichen Verlängerung einzubeziehen. Diese Empfehlung wird dem Ordinarius vor seiner Entscheidung über eine mögliche Verlängerung vorgelegt.

Die Neuregelung stellt einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung sowohl der Priester als auch der Pastoral in den Pfarreien dar.

125. Personalchronik

124. Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestellungsgelder zum 01.01.2024 entsprechend der u.g. Beträge erhöht:

Ab 01.01.2024 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	78.960,00 € pro Jahr (monatlich 6.580,00 €)
Gestellungsgruppe II:	65.640,00 € pro Jahr (monatlich 5.470,00 €)
Gestellungsgruppe III:	58.840,00 € pro Jahr (monatlich 4.070,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	41.640,00 € pro Jahr (monatlich 3.470,00 €)

Samstag, 22.06., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Beate Breitenbach und Diakon Nico Göth
Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
Samstag, 08.06., 10:00 bis 16:00 Uhr
Leitung: Michaela Dulisch und Johannes Zepezauer
Ort: Dompfarrheim, Domstraße 3, 55116 Mainz
Bitte etwas für das Mittagsbuffet mitbringen.

Italienische Katholische Gemeinde Mainz
Gemeinsam zum Sakrament der Ehe
Sonntag, 04.02.2024 17:00 Uhr Information und Kennenlernen
Sonntag, 03.03.2024 9:30 bis 17:00 Uhr
Sonntag, 14.04.2024 9.30 bis 17:00 Uhr
Sonntag, 28.04.2024 9:30 bis 17:00 Uhr
Sonntag, 26.05. 2024 9:30 bis 11:00 Uhr
Leitung: Don Marek, Teresa und Domenico Sepe
Ort und Anmeldung: Kath. Italienische Gemeinde, 55116 Mainz, Emmeranstr. 15,
Tel.: 06131 224126, E-Mail: missione@mcimainz.de

PASTORALRAUM INGELHEIM
Gau-Algesheim
Samstag, 17. Februar 2024, 09:30 bis 16:30 Uhr: Seminar Teil 1
Samstag, 02. März 2024, 09:30 bis 16:30 Uhr: Seminar Teil 2
Kostenfrei mit Ausnahme von 2 Mittagessen
Leitung: Dr. Ulrike Behlau-Dengler und Michael Wagner-Erlekan
Ort: Familienzentrum St. Nikolaus, Karl-Domdey-Straße 2, 55435 Gau-Algesheim
Anmeldung: Kath. Pfarramt St. Cosmas und Damian, Schlossgasse 1, 55435 Gau-Algesheim, Tel.: 06725 24 21
pfarrei.gau-algesheim@bistum-mainz.de
Anmeldeschluss: 07.02.2024

PASTORALRAUM NIEDER-OLM
Zornheim
Samstag 02.03.2024 10:00 bis 16:00 Uhr
Leitung: Katharina und Aaron Torner
Ort: Bartholomäushaus, Kirchgasse 4, 55270 Zornheim
Anmeldung: Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi, Alte Landstraße 30, 55268 Nieder-Olm, 06136 9159-0, pfarramt@st-franziskus.net

PASTORALRAUM RHEIN-SELZ
Werkstatt Traugottesdienst
Der Traugottesdienst ist das Wichtigste am Hochzeitstag. Hier versprechen Sie sich Liebe und Treue für ein ganzes Leben. Wir wollen, dass Sie Ihren Gottesdienst mitgestalten, damit es für Sie ein unvergessliches Erlebnis und wirklich „Ihr“ Traugottesdienst wird.
Samstag 02. März 2024, 09:30 bis 12:30 Uhr - Online
Freitag, 08. März, 18:00 - 21:00 Uhr
Leitung: Winfried Hommel und Norbert Tiegel
Ort: Weinolsheim, Kirchgasse 1

126. Termine Ehevorbereitung 2024

Ein Segen zu lieben
Angebote für Paare vor der Hochzeit
Bei allen Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich!

Region Mainlinie

Katholische italienische Gemeinde Offenbach
Einzelvorbereitung nach telefonischer Absprache
Pfr. Paolo Manfredi
Ort und Anmeldung: Kath. Italienische Gemeinde, Rathenastr. 36, 63067 Offenbach, Tel. 069 9855970, Fax 069 98559718, E-Mail: comcattital@t-online.de

Seligenstadt
Abendseminarreihe „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“ (kostenfrei), 19:30 Uhr
Leitung: Pfr. Stefan Selzer und Team
Ort: St. Josefhaus, Jakobstraße 5, 63500 Seligenstadt
Anmeldung: Pfarramt St. Marcellinus & Petrus, Aschaffenburg Straße 79, 63500 Seligenstadt, Tel. 06182 3375

Region Rheinhessen

PASTORALRAUM MAINZ-CITY
Samstag, 24.02., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Kerstin Aufenanger und Bardo Zöller
Samstag, 27.04., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Katharina und Matthias Selzer

Region Südhessen

PASTORALRAUM BACHGAU

Münster

Samstag, 17. Februar, 10:00 bis 17:30 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Diakon Nico Göth

Ort: Kath. Pfarrzentrum St. Michael, An der Kirche 2, 64839 Münster

PASTORALRAUM DARMSTADT-MITTE

Darmstadt

Samstag, 03. Februar 2024, 10:00 bis 17:30 Uhr

Leitung: Dominique und Anthea Humm

Ort: Gemeindezentrum St. Elisabeth, Schloßgartenplatz 4, 64289 Darmstadt

Kletterwald

Verlässlichkeit, sich gegenseitig Halt geben, miteinander verbunden sein und eigene Wege gehen, vertrauen können: sich selbst, dem Partner, der Begleitung Gottes. Das alles können Elemente einer gelungenen Ehe sein. Wir laden Sie ein, bei der Ehevorbereitung im Kletterwald Erfahrungen zu diesen Themen zu machen.

Mit Übungen als Paar und in der Gruppe, nicht weit über dem Boden, aber auch in größerer Höhe können Sie erleben und darüber ins Gespräch kommen, was Ihnen an Ihrer Partnerschaft wichtig ist und warum Sie kirchlich heiraten wollen. Voraussetzung ist normale körperliche Belastbarkeit.

Samstag, 04. Mai, 09:30 bis 18:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch + Andreas Münster

Ort: DA-Mitte (Kletterwald)

PASTORALRAUM HEPPENHEIM

Heppenheim

Samstag, 13. April, 10:00 bis 17:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch und Jürgen Heckmann

Ort: Marienhaus, Laudенbacher Tor 2, 64646 Heppenheim

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Anmeldung über: pef-anmeldung@bistum-mainz.de

127. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 17. Februar 2024, um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131 253-241, E-Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Montag, der 05. Februar 2024.

128. Exerzitienmeldung 2024

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 17.-22.3.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 21.-26.4.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Termin: 23.-28.6.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Termin: 17.-22.11.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah,
Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401,
E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Neu werden in Christus
Termin: 10.-16.11.2024
Teilnehmer: Schweigeexerziten mit Vorträgen für alle
Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah,
Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401,
E-Mail: reservierung@bergmoriah.de